

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 18.09.2024 mit Beschluss-Nr. 2024-VO-0171 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 29.07.2024, beschlossen:

Artikel 1

(Änderung der öffentlichen Bekanntmachungen)

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetseite www.stadt-zoerbig.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntgabe ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.
Im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig, wird unverzüglich - mit gleichem textlichen Schriftsatz wie im Internet - informiert und nachrichtlich auf alle erfolgten Bekanntmachungen unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1, so ist deren Bekanntmachung dadurch zu ersetzen, dass sie, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Zörbig an den Auslegungsorten
 - Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig
 - Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist hinreichend zu umschreiben und auf den Ort und die Dauer der Auslegung ist im Internet unter www.stadt-zoerbig.de hinzuweisen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 19.09.2024

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Zörbiger Bote den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-zoerbig.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Zörbig bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Zusätzlich werden drei Tage vor Sitzungsbeginn Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA im Schaukasten am Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig ausgehängt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de sowie durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (Schaukästen) in der jeweiligen Ortschaft für den jeweiligen Ortschaftsrat bekannt gemacht:
1. Für den Ortschaftsrat Cösitz:
 - OT Cösitz, Parkallee 2
 - OT Priesdorf, Priesdorfer Straße 5
 2. Für den Ortschaftsrat Göttnitz:
 - OT Göttnitz, am Dorfplatz 1
 - OT Löbersdorf, in der Hauptstraße 1a
 3. Für den Ortschaftsrat Großzoberitz:
 - OT Großzoberitz, Ernst-Thälmann-Straße 15
 4. Für den Ortschaftsrat Löberitz:
 - OT Löberitz, Schulplatz 7

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 19.09.2024

5. Für den Ortschaftsrat Quetzdölsdorf:
 - OT Quetzdölsdorf, Geschwister-Scholl-Straße 32
6. Für den Ortschaftsrat Salzfurkapelle:
 - OT Salzfurkapelle, Lindenallee 6a
 - OT Wadendorf, am Feuerwehrgerätehaus gegenüber dem Wohnhaus, Dorfstraße 28
7. Für den Ortschaftsrat Schortewitz,
 - OT Schortewitz, Zeundorfer Straße 15
8. Für den Ortschaftsrat Schrenz:
 - *OT Schrenz, Ernst-Thälmann-Platz, am Verbindungsweg zur Straße des Friedens, gegenüber dem Wohnhaus Ernst-Thälmann-Platz 4*
 - *OT Rieda, Geschwister-Scholl-Platz 1*
9. Für den Ortschaftsrat Spören:
 - OT Spören, Unter den Linden 10
 - OT Prussendorf, neben dem Haus Parkstraße 2
10. Für den Ortschaftsrat Stumsdorf:
 - OT Stumsdorf, Parkplatz am Friedhof, gegenüber dem Haus Riedaer Straße 17
 - OT Werben, an der Kirche 5
11. Für den Ortschaftsrat Zörbig:
 - OT Zörbig, Markt 12
 - OT Mößlitz, Mößlitz Nr. 6

Das gilt auch für alle übrigen Bekanntmachungen der jeweiligen Ortschaft.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig und im Internet www.stadt-zoerbig.de bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 12, 06780 Zörbig treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 19.09.2024

**Artikel 5
(Inkrafttreten)**

- 1) Die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014 in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 29.07.2024 tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 19.09.2024


Matthias Egert
Bürgermeister

